

**Interfraktionelle Motion SVPplus, FDP (Manfred Blaser, SVP / Mario Imhof, FDP): Das Warten muss ein Ende haben! KMUs sind keine Banken!**

Die Wirtschaftssituation in der Schweiz und somit auch in der Stadt Bern trifft vor allem Kleinunternehmer. Um unsere KMU zu unterstützen, fordern wir den Gemeinderat auf:

Die geltende Zahlungsfrist von 60 Tagen, bei Aufträgen, die die Stadt Bern vergibt, umgehend auf neu 30 Tage zu reduzieren.

Bern, 30. April 2009

*Interfraktionelle Motion SVPplus, FDP (Manfred Blaser, SVP/Mario Imhof, FDP):* Ueli Jaisli, Thomas Weil, Peter Bühler, Dieter Beyeler, Edith Leibundgut, Dolores Dana, Jacqueline Gafner

*Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.*

**Antwort des Gemeinderats**

Die Stadt Bern ist für die lokalen kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) eine interessante und gute Auftraggeberin, die ihre offenen Rechnungen mit Garantie begleicht. Der Gemeinderat hat grundsätzlich Verständnis für das in der interfraktionellen Motion formulierte Anliegen. Nichteingehaltene oder unbegründet lange Zahlungsfristen können gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten massive Auswirkungen auf die Liquidität von Unternehmen haben. Andererseits nimmt in diesen Zeiten auch das Risiko von Zahlungsausfällen für Unternehmen zu. Damit gewinnt die öffentliche Hand als Auftraggeberin und sichere Zahlerin an Attraktivität und etwas längere Zahlungsfristen werden als Kompensation des nicht vorhandenen Ausfall-Risikos durchaus akzeptiert.

Bei direkt an eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer vergebenen Dienstleistungen und Aufträgen, wie beispielsweise eine externe Projektleitung oder die Renovation einer Küche in einer städtischen Liegenschaft, werden normalerweise bereits heute durch die Stadt branchenübliche Zahlungsfristen vereinbart und eingehalten. Der sorgfältige Umgang mit öffentlichen Geldern erfordert immer eine seriöse Rechnungsprüfung. Der interne Aufwand und die mehrstufigen Abläufe für das Auslösen von Zahlungen dürfen nicht unterschätzt werden. Da die Kontrolle der erbrachten Leistungen durch die Verwaltung in den erwähnten Fällen häufig jedoch relativ rasch möglich ist, können auch Zahlungsfristen unter 60 Tagen festgelegt werden.

Anders präsentiert sich die Lage im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die Stadt Bern und ihre Anstalten greifen hier, nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft, bei grösseren Projekten auf Architektur- und Ingenieurbüros zurück. Diese Büros nehmen für die Stadt die Funktion einer Bautreuhänderin oder eines Bautreuhänders wahr. Die Werkverträge werden jeweils zwischen der Stadt und den Bauunternehmen vor Ort abgeschlossen, der Bautreuhänder ist Intermediär. Die Stadt Bern orientiert sich bei der Festlegung von Zahlungsfristen an den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), die sowohl für öffentliche als auch für private Bauherrinnen und Bauherren empfehlenden Charakter haben. Ge-

mäss der Norm 118 Artikel 144 des SIA besteht für Bauunternehmen der Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen (Akontozahlungen), die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen sind, sofern in der Vertragsurkunde keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Bautreuhänderin oder der Bautreuhänder kontrollieren diese Akontorechnungen. Hierfür beanspruchen sie ungefähr 20 Arbeitstage. Damit verbleibt der Verwaltung, wenn eine Zahlungsfrist von nur 30 Tagen vereinbart worden ist, wenig Zeit für die eigene Prüfung der Rechnungen und die Auslösung der Zahlungen. Noch mehr Zeit benötigt die Kontrolle der umfangreichen Schlussabrechnungen durch die Bautreuhänderin oder den Bautreuhänder gemäss der SIA Norm 118 Artikel 154. Spätestens zwei Monate nach Abnahme muss die Unternehmerin oder der Unternehmer diese Schlussabrechnung vorlegen. Die Prüfung hat innert Monatsfrist zu erfolgen. Bei umfangreichen Werken kann die Prüffrist auf bis zu drei Monate festgesetzt werden. Die Schlussabrechnung ist wiederum innerhalb von 30 Tagen, längere vertraglich festgehaltene Zahlungsfristen ausgenommen, zu begleichen. Auch die Schlussabrechnungen werden durch die Verwaltung geprüft. Zum vornherein eine Zahlungsfrist vertraglich festzulegen, die kaum einzuhalten ist, kann für die Stadt unerwünschte Kostenfolgen haben. So ist mit Verzugszinszahlungen zu rechnen und der im Normalfall gewährte Skontoabzug fällt bei einer verpassten Zahlungsfrist weg (vgl. SIA Norm 118 Artikel 190). Wo sich abzeichnet, dass eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht eingehalten werden kann, wird aus diesen Gründen in der Stadt Bern eine solche von 60 Tagen festgelegt.

Im Nationalrat wurde eine ähnlich lautende Motion zur Festsetzung der Zahlungsfristen auf Bundesebene eingereicht. Gemäss Antwort des Bundesrats vom 10. September 2008 prüft die Vertreterin der öffentlichen Bauherren der Schweiz, die KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bunds - Mitglieder sind neben den öffentlichen Bauherren des Bunds auch der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband) zusammen mit dem Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft, Bauenschweiz, wie die Fristen für die Bearbeitung und Prüfung von Rechnungen sowohl bei den Beauftragten der öffentlichen Bauherren wie auch bei diesen selbst gekürzt werden können.

Der Gemeinderat möchte die Ergebnisse dieser Abklärungen abwarten und wird die Zahlungsfrist bei Aufträgen im Baubereich höchstens dann senken, wenn sich die Empfehlungen der KBOB ändern sollten. Die Zeitspanne von der abgeschlossenen Arbeit eines durch die Stadt beauftragten KMU bis zum Zahlungseingang lässt sich nicht nur durch die Zahlungsfrist, sondern auch durch die Dauer bis zur Rechnungsstellung wesentlich beeinflussen. Die Erfahrungen der Stadtverwaltung zeigen, dass gerade im Baubereich zahlreiche Unternehmen erst zwei bis sechs Monate nach getaner Arbeit eine Rechnung stellen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen möchte der Gemeinderat auf Massnahmen verzichten. Er hat jedoch die Direktionen angewiesen, die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten und diese bei Möglichkeit nicht voll auszuschöpfen.

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 28. Oktober 2009

Der Gemeinderat